

## Sicherheit in jedem Fall – die relevantesten Versicherungen für Vereine auf einen Blick

Zum Vereins-Schutzbrief bietet die Allianz umfassende Zusatzversicherungen bei speziellen Anlässen.

### Vereinshaftpflichtversicherung

Absicherung gegen Ansprüche von geschädigten Dritten bei Personen- und Sachschäden und den daraus resultierenden Vermögensschäden

### Veranstaltungsversicherungen

Erforderlich sind Haftpflichtschutz bei nicht satzungsgemäßen Veranstaltungen und Unfallschutz für alle Teilnehmer bei allen Veranstaltungen.

### Vereins-Rechtsschutzversicherung

Notwendiger Versicherungsschutz und rechtlicher Beistand im Geschäftsverkehr, der sich an die Leistungen des Vereins-Schutzbriefs anschließt

### Immobilien-, Inhalts-, Glas- und Elektronikversicherungen

Schutz des Anlagevermögens des Vereins, insbesondere Gebäude und Inventar

### Unfallversicherungen

Absicherung der Mitglieder gegen finanzielle Folgen von Unfällen, die ihnen im Rahmen der Vereinstätigkeit zustoßen

### D&O Versicherung für Vereinsvorstände

Ideale Ergänzung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des Vereins

## Die Besonderheit der Haftung von ehren- und hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern gem. § 31 a BGB

Vorstände, deren jährliche Vergütung 500 Euro nicht übersteigt, haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz (§ 31 a I BGB). Gegenüber Dritten bleibt es zwar bei der Haftung auch für leichte Fahrlässigkeit. Der Vorstand hat jedoch einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein, wenn er von einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten lediglich leicht fahrlässig verursachten Schadens verpflichtet ist (§ 31 a II BGB). Bei einer Vergütung von mehr als 500 Euro p. a. gelten diese Haftungserleichterungen nicht. Zu beachten ist allerdings, dass die Abgrenzung von leichter und grober Fahrlässigkeit oft schwierig ist und daher regelmäßig ein Haftungsrisiko verbleibt. Zudem hilft der Freistellungsanspruch im Falle der Haftung Dritten gegenüber nur, wenn der Verein auch leistungsfähig ist. Die für die Vorstandsmitglieder gefährlichen Fälle sind jedoch gerade die, in denen der Verein den Schaden nicht selbst begleichen kann, das heißt nicht leistungsfähig ist. Es bestehen daher nach wie vor auch für den ehrenamtlich tätigen Vereinsvorstand erhebliche Haftungsrisiken.

## § 31 a BGB Haftung von Vorstandsmitgliedern

(1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Für weitere Informationen oder bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Service-Rufnummer des Deutschen Ehrenamts e. V.: 0 89.21 11 22 00. Sie erreichen das Deutsche Ehrenamt e. V. auch per E-Mail: [allianz@deutsches-ehrenamt.de](mailto:allianz@deutsches-ehrenamt.de)

Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG

# Der Vereins-Schutzbrief des Deutschen Ehrenamts e. V. im Überblick

Punkt für Punkt absichern

VKF--0107Z0 (0/00) 36.5.4.12

[www.allianz.de](http://www.allianz.de)

Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG

Allianz 

# Punkt für Punkt abgesichert – der Vereins-Schutzbrief im Überblick

Die Kooperation des Deutschen Ehrenamts und der Allianz bietet Vereinsmitgliedern viele Vorteile.

1

**Rechtlich und steuerlich rundum  
gut beraten – die Fachberatung  
des Deutschen Ehrenamts**

Auf Vereins- und Steuerrecht spezialisierte Rechtsanwälte und Steuerberater stehen Ihnen bei allen vereinsrechtlichen Fragen zur Seite:

- Bei der Vereinsgründung
- Bei Satzungsänderungen, Satzungsneufassungen und Satzungsüberprüfungen
- Bei Spenden- und Mitgliedsbeiträgen
- Im Verbands- und Vereinsrecht
- In versicherungsrechtlichen Angelegenheiten der Funktionäre im Rahmen der persönlichen Haftung im Ehrenamt
- Bei Arbeits-, Werbe-, Förder- und Sponsorenverträgen
- Bei Fragen zu Körperschafts- und Gewerbesteuer
- Per Telefon und auf Wunsch per E-Mail bzw. in schriftlicher Form

2

**www.derverein-online.de**

Als Mitglied erhalten Sie über das Internetportal des Deutschen Ehrenamts Zugang zu Fachwissen mit über 300 umfassenden Beiträgen zu vereinsrelevanten Themen:

- Führung, Recht und Organisation
- Finanzierung, Steuern, Buchführung und Sozialversicherung
- Mitarbeit und Ehrenamt
- Rechts- und Urteilsservice

Zusätzlich finden Sie Arbeitshilfen und Vorlagen für jede Aufgabe der Vereinsführung:

- Rechner und Planungshilfen
- Tabellen und Checklisten
- Mustervorlagen

3

**Unfallversicherungsschutz  
Verwaltungs-Berufsgenossen-  
schaft (VBG)**

Eine Grundabsicherung durch die gesetzliche Unfallversicherung bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) für alle in der Satzung genannten Organe in gemeinnützigen Vereinen

4

**Solide Absicherung – die  
Vermögensschaden-Haftpflicht-  
versicherung der Allianz**

Die im Vereins-Schutzbrief enthaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung schützt das Vermögen des Vereins und des Vereinsvorstands bei Eigenschäden und gegenüber Haftungsansprüchen Dritter.

# Wichtige Themen für den Verein

Der folgende Fragenkatalog befasst sich mit den sechs wichtigsten Themenfeldern und spricht Risiken eines Vereins und seiner Verantwortungsträger gezielt an.

1

**Satzung**

Wissen Sie, dass die Satzung des Vereins regelmäßig auf den neuesten rechtlichen Stand gebracht werden muss, und wurde die Haftung der Vorstandsmitglieder dementsprechend begrenzt?

Vorstandsmitglieder sind für die Überprüfung und Aktualisierung der Vereinssatzung gemäß den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. So wird zum Beispiel bei einer Betriebsprüfung zuerst die Satzung herangezogen. Vorstandsmitglieder eines Vereins können bei Fehlern persönlich haftbar gemacht werden. Daher sollten Änderungen oder Überprüfungen der Satzung immer von einem Rechtsbeistand begleitet werden.

3

**Unfallversicherungsschutz-  
Organe**

Haben Sie sich als gewählter Verantwortungsträger eines gemeinnützigen Vereins bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft angemeldet bzw. wird vom Verein der Beitrag an die VBG abgeführt?

Der Verein muss für den notwendigen Versicherungsschutz sorgen, gerade für die in der Vereinssatzung gewählten Organe Ihres gemeinnützigen Vereins darf der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bei der VBG nicht fehlen! Dieser gesetzliche Unfallversicherungsschutz bei der VBG versichert Sie bei allen Aktivitäten und Dienstfahrten für Ihren Verein. Das Wichtigste nach Eintritt eines Versicherungsfalles sind die Wiederherstellung Ihrer Gesundheit und die Wiedereingliederung in Arbeit und Gesellschaft!

2

**Fachliche Unterstützung**

Haben Sie für Ihre steuer- und sozialrechtlichen Belange und Pflichten einen kompetenten Fachmann an der Hand? Führt Ihr Verein Vertragsverhandlungen selbst? Erstellen Sie Finanzpläne? Hätten Sie das Wissen, eine drohende Insolvenz rechtzeitig zu erkennen? Erhält Ihr Verein Spendengelder?

Aufgrund der mittlerweile sehr komplexen Gesetzeslage fehlt den Vorstandsmitgliedern in der Regel das nötige Know-how. Steuerberater beispielsweise führen nur aus, wofür sie beauftragt werden. Um die inhaltliche Richtigkeit, etwa die korrekte Einreichung von Belegen oder Spendenbescheinigungen, kümmern sie sich in der Regel nicht. Bei Fehlern haftet der Vereinsvorstand persönlich mit dem Privatvermögen.

4

**Aktuelle Informationen über das  
Vereinsgeschäft**

Halten Sie sich, was die aktuelle Rechtslage für Vereins- und Steuergesetzgebung angeht, immer auf dem aktuellen Stand?

Für Vereinsvorstände besteht eine Informationspflicht. Das heißt, sie müssen stets über alle rechtlichen und steuerlichen Änderungen Bescheid wissen. Auch ein Mangel an Befähigung oder Erfahrung kann ein Vorstandsmitglied nicht entlasten. Um private Haftung zu vermeiden, sollte der Verein auf fachliche Hilfe zurückgreifen.

5

**Persönliche Haftung**

Ist Ihnen bewusst, welche großen Haftungsrisiken Vorstandsmitglieder eines Vereins eingehen, obwohl sie ehrenamtlich tätig sind?

Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Leitung und Führung eines Vereins. Wie hauptberufliche Vorstandsmitglieder sind sie persönlichen Haftungsrisiken ausgesetzt. Eine Haftung mit dem Privatvermögen ist zum Beispiel möglich bei der Verletzung von Aufsichts-, Organisations- oder Versicherungspflichten, sorgfaltswidriger Geschäftsführung, fehlerhaften Spendenbescheinigungen, verspäteter Insolvenzanmeldung u. v. m. So sollte das finanzielle Haftungsrisiko der Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten und gegenüber dem Verein auf eine Versicherung verlagert werden.

6

**Risikominimierung**

Richtet Ihr Verein Veranstaltungen oder Feierlichkeiten aus, die satzungsgemäß nicht mit dem Vereinszweck übereinstimmen?

Die Vereinshaftpflicht greift nicht, wenn Veranstaltungen nicht dem Vereinszweck dienen, wie zum Beispiel bei Faschingsfeiern oder Sommerfesten. Kommen Gäste bei solchen Veranstaltungen zu Schaden, kann es teuer werden. Neben der Übernahme von Krankenhaus-, Behandlungs- oder Heilkosten können auch Verdienstausschlag- und Schmerzensgeldzahlungen auf den Veranstalter zukommen. Durch entsprechende Zusatzversicherungen können diese Risiken vermieden werden.